



Die Cyclomedia Deutschland GmbH (nachfolgend auch: „Cyclomedia“) mit Sitz in Wetzlar ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter Nummer HRB 7283 eingetragen.

## 1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Verträge und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten in Bezug auf die Lieferung von Produkten bzw. Dienstleistungen und die Gewährung von Nutzungsrechten durch Cyclomedia an den Lizenznehmer oder für dessen Zwecke sowie die Entwicklung von Software.

1.2 Die Bedingungen finden auch auf alle Teillieferungen Anwendung.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen davon aus, dass der Lizenznehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine sonstige Person oder Personenmehrheit ist, die bei Abschluss des Vertrages im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"). Cyclomedia liefert weder an Verbraucher noch sind die Liefergegenstände zum Vertrieb an Verbraucher bestimmt.

1.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Lizenznehmer möglicherweise verwendet, sind nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und Cyclomedia anwendbar und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Angebote

2.1 Alle Angebote von Cyclomedia basieren u.a. auf den vom Lizenznehmer oder in dessen Namen erteilten Angaben, Materialien und Unterlagen, wobei Cyclomedia von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben, Materialien und Unterlagen ausgehen darf.

2.2 Alle von Cyclomedia vorgelegten Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde.

2.3 Etwaige ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnete Angebote von Cyclomedia sind für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum des Angebots gültig, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde.

## 3. Zustandekommen von Verträgen

3.1 Wird bei der Annahme von dem von Cyclomedia vorgelegten Angebot abgewichen, sieht Cyclomedia diese abweichende Annahme als Aufforderung zur Abgabe eines neuen Angebots an. Cyclomedia erstellt dann ggf. ein neues geändertes Angebot, auf das die Artikel 2.1 und 2.2 Anwendung finden.

3.2 Sofern Cyclomedia ein freibleibendes Angebot erstellt und der Lizenznehmer die Annahme dieses Angebots erklärt, verzichtet der Lizenznehmer auf den Zugang der Bestätigung des Vertrages durch Cyclomedia. Jede Partei kann verlangen, dass der Inhalt des Vertrages in einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Urkunde festgelegt wird.

3.3 Der Lizenznehmer ist für mindestens 2 Wochen gebunden, nachdem er Cyclomedia einen Auftrag erteilt hat oder nachdem er ein von Cyclomedia unverbindlich unterbreitetes Angebot angenommen hat.

3.4 Cyclomedia ist nicht an den Inhalt von Prospekten, Druckerzeugnissen, Informationen auf ihrer oder auf einer anderen Website oder im Rahmen einer anderen Äußerungsform gebunden, sofern nicht in dem zwischen den

Parteien geschlossenen Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird.

## 4. Nachtragsarbeiten

4.1 Unter Nachtragsarbeiten sind alle Leistungen zu verstehen, die bei der Erfüllung eines mit dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrages über die anfänglich vereinbarten Leistungen hinaus erbracht werden.

4.2 Ein Vertrag über Nachtragsarbeiten kommt zustande, wenn der Lizenznehmer Cyclomedia einen entsprechenden Antrag unterbreitet und Cyclomedia den Antrag gegenüber dem Lizenznehmer schriftlich angenommen bzw. bestätigt hat. Die Bestimmungen in Artikel 3 gelten diesbezüglich entsprechend.

## 5. Preise und Preisanpassung

5.1 Bei allen von Cyclomedia angegebenen Preisen wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders mitgeteilt, von einer Lieferung EXW (Incoterms 2010) ab dem Sitz oder der den Vertrag schließenden Niederlassung von Cyclomedia ausgegangen, diese verstehen sich daher zuzüglich MwSt. und anderer Steuern, Lasten und Abgaben, Transportkosten und Versicherungskosten sowie exklusive Installation, Verkabelung, Verbrauchsgegenstände, Beförderungs- und Installationskosten und Betriebssystem- bzw. Datenbanklizenzen und sonstiger Softwarelizenzen, die für eine Nutzung der Liefergegenstände erforderlich sind.

5.2 Falls Cyclomedia, in Abstimmung mit dem Lizenznehmer oder aus von diesem zu vertretenden Gründen, zur Ausführung des Vertrages anstelle der vereinbarten Produkte bzw. Materialien andere Produkte bzw. Materialien verwenden muss, gehen die möglicherweise damit verbundenen Mehrkosten in voller Höhe zu Lasten des Lizenznehmers.

5.3 Cyclomedia hat das Recht, die vereinbarten Preise während der Dauer des Vertrages einmal jährlich jeweils zum ersten Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch einseitige Erklärung mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung wirksam. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn und soweit ausschließlich Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung der Leistungen befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen weitergegeben werden und die Erhöhung 10% der für das jeweils vorhergehende Jahr geltenden Vergütung nicht übersteigt. Die besonderen Preisanpassungsvorschriften speziell für SaaS-Dienste (Ziffer 5.6) gehen dieser Preisanpassungsklausel vor und bleiben unberührt.

5.4 Die Preise für die Erteilung der Lizenz am Bildmaterial ergeben sich aus dem Vertrag. Im Auftrag wird eine umfassende Abschätzung des Umfangs des lizenzierten Bildmaterials mit den damit verbundenen Preisen vorgenommen. Weicht die tatsächliche Menge des bereitzustellenden Bildmaterials hiervon ab, ist Cyclomedia berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.5 Die Lizenzgebühr, die vom Lizenznehmer für die Einräumung der Lizenz- und Nutzungsrechte im Rahmen Dateninstallation auf Geräten des Lizenznehmers an Cyclomedia zu zahlen ist, wenn im Rahmen des Auftrags Software zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich ebenfalls aus dem Vertrag.

5.6 Sofern der Auftrag auch die Erbringung von SaaS (Software as a Service)-Dienstleistungen umfasst, geltend hierfür die folgenden Preisbestimmungen:

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH**

5.6.1 Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt der Lizenznehmer an Cyclomedia eine nach den jeweils geltenden Vergütungssätzen von Cyclomedia berechnete periodische Vergütung für die SaaS-Dienstleistungen, die im Voraus zu entrichten ist.

5.6.2 Der bei Vertragsbeginn geltende periodische Vergütungssatz ergibt sich aus dem Vertrag. Cyclomedia ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit die Vergütungssätze anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch einseitige Erklärung mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung wirksam.

5.6.3 Die Verpflichtung zur Zahlung der periodisch zu zahlenden Beträge bleibt auch bei einer möglichen Außerbetriebnahme gemäß den vertraglichen Bedingungen für SaaS-Dienste bestehen.

5.7 Sofern der Auftrag auch die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen umfasst, ergibt sich die für die Erbringung der sonstigen Dienstleistungen vom Lizenznehmer an Cyclomedia zu bezahlende Vergütung aus dem Vertrag.

## **6. Zahlungsbedingungen**

6.1 Die Bezahlung aller Preise hat – vorbehaltlich des Zugangs der Rechnung – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Bezahlung hat ohne Abzug innerhalb der gesetzten Fristen zu erfolgen. Anderenfalls gerät der Lizenznehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, und schuldet Cyclomedia Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab dem Tag der Fälligkeit.

6.2 Die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten bzgl. der Einforderung aller an Cyclomedia zu zahlender Beträge gehen zu Lasten des A Lizenznehmers.

6.3 Zahlungen werden zunächst auf die oben genannten Kosten und Zinsen und erst anschließend auf den Rechnungsbetrag der jeweils ältesten Rechnung angerechnet. Bei abweichenden Tilgungsbestimmungen kann Cyclomedia die Leistung ablehnen.

6.4 Sämtliche gegenüber Cyclomedia geschuldeten Beträge sind sofort zur Zahlung fällig, sobald über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, der Lizenznehmer Zahlungsaufschub beantragt, seine Vermögensgegenstände oder ein Teil davon gepfändet werden sowie dann, wenn in Bezug auf sein Vermögen oder einen Teil davon die Fremdverwaltung angeordnet wird oder er in anderer Weise die Verwaltung bzw. die Verfügungsmöglichkeit über sein Vermögen ganz oder teilweise verliert, und ferner dann, wenn der Lizenznehmer – falls es sich bei ihm um eine Gesellschaft handelt – sich in Liquidation befindet oder aufgelöst wird.

6.5 Vor oder während der Ausführung des Vertrages ist Cyclomedia, wenn Cyclomedia begründeten Anlass zur Sorge hat, dass der Lizenznehmer nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig in der Lage sein wird, die Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber zu erfüllen, berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Lizenznehmer auf diesbezüglichen Antrag hinreichende Sicherheit geleistet hat. Falls der Lizenznehmer sodann keine Sicherheit leistet, ist Cyclomedia zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Alle Schäden, die sich für Cyclomedia aus der Aussetzung bzw. dem Rücktritt ergeben, sind vom Lizenznehmer zu ersetzen.

6.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lizenznehmers ist nur zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von – auch

kaufmännischen – Zurückbehaltungsrechten und insbesondere auch für die Minderung laufender Zahlungen an Liefergegenständen aufgrund von angeblichen Mängeln; dem Lizenznehmer bleibt vorbehalten, diesbezüglich nach Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen.

## **7. Erfüllung des Vertrags**

7.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, obliegt Cyclomedia nur eine Verpflichtung zum Tätigwerden und keine Erfolgsverpflichtung.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein bestimmter Verwendungszweck vereinbart, ist Cyclomedia zu keiner Zeit für die Geeignetheit von Liefergegenständen für einen bestimmten Verwendungszweck rechtlich verantwortlich.

7.3 Die Erfüllung des Vertrages durch Cyclomedia erfolgt gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen.

7.4 Liefert Cyclomedia Produkte oder Dienstleistungen von Dritten, können auf den Verkauf und die Lieferung dieser Produkte oder Dienstleistungen (auch) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betreffenden Zulieferers anwendbar sein.

## **8. Übergabe, Lieferung und Lieferfristen**

8.1 Die von Cyclomedia angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Fixgeschäfte bedürfen ebenfalls einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

8.2 Cyclomedia ist zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Lizenznehmer kein Interesse hat. Im Fall von Teillieferungen ist Cyclomedia berechtigt, jede Teillieferung dem Lizenznehmer gesondert in Rechnung zu stellen. Gerät der Lizenznehmer mit der Bezahlung einer Teillieferung im Verzug, ist Cyclomedia berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung (soweit nicht gesetzlich entbehrlich) von dem gesamten Vertrag zurückzutreten, dies unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz und unbeschadet ihres Rechts, anstelle des Rücktritts Erfüllung zu verlangen.

8.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

## **9. Gefahrübergang**

9.1 Lieferungen durch Cyclomedia erfolgen EXW (Incoterms 2010) ab dem Sitz oder der den Vertrag schließenden Niederlassung von Cyclomedia.

## **10. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Lizenznehmers**

10.1 Bei allen Produkten und Dienstleistungen, die Cyclomedia liefert bzw. erbringt, wird unter anderem von den vom Lizenznehmer erteilten Angaben, Materialien und Unterlagen ausgegangen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit unterstellt wird. Cyclomedia ist daher auch nicht zum Ersatz von Schäden oder Kosten verpflichtet, die infolge der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit dieser Angaben entstehen.

10.2 Bezüglich der Nutzung von Bildmaterial gelten folgende ergänzenden Bestimmungen:

10.2.1 Bevor mit der Installation begonnen werden kann, wird der Lizenznehmer auf seine Kosten dafür sorgen, dass alle vereinbarten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Installation seinerseits erfüllt wurden

10.2.2 Cyclomedia stellt das Bildmaterial durch Erteilung eines Zugangscode und der zugehörigen Dokumentation, durch Installation des Bildmaterials auf den Geräten oder durch die

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH**

Bereitstellung von (einem) Datenträger(n), auf dem bzw. denen das Bildmaterial gespeichert ist, zur Verfügung. Der Lizenznehmer hat a) erteilte Zugangscodes geheim zu halten, b) diese effektiv gegen unbefugten Zugriff zu sichern und c) den etwaigen Umstand, dass er die Zugangscodes nicht mehr besitzt oder dass Dritte diese mitbesitzen, Cyclomedia unverzüglich mitzuteilen. Hält der Lizenznehmer diese Verpflichtungen nicht ein, haftet er für die sich hieraus ergebenden Schäden von Cyclomedia.

10.2.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist Cyclomedia nicht verpflichtet, das Bildmaterial dem Lizenznehmer nach Vertragsende weiterhin zur Verfügung zu stellen. Cyclomedia ist insbesondere nicht verpflichtet, das Bildmaterial auf Geräten des Lizenznehmers zu installieren oder eine solche Installation zuzulassen, oder das Bildmaterial auf einem oder mehreren Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

10.3 Im Zusammenhang mit der Nutzung von Software und/oder SaaS-Dienstleistungen geltend folgende ergänzende Bestimmungen:

10.3.1 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für jede befugte oder unbefugte Nutzung der Software und/oder SaaS-Dienstleistungen unter Nutzung der ihm erteilten Nutzungs- und Zugangsrechte und wird sich so verhalten, wie es von einem verantwortlichen und sorgfältigen Nutzer erwartet werden darf. Der Benutzer hat sich an die (technischen) Vorschriften, Bedingungen und Verfahren zu halten, die von oder im Namen von Cyclomedia erlassen werden.

10.3.2 Der Benutzer unterrichtet Cyclomedia unverzüglich über Änderungen relevanter Daten, die die Benutzer betreffen.

10.3.3 Der Benutzer wird Cyclomedia, andere Kunden von Cyclomedia und sonstige Internetnutzer nicht behindern und dem System keine Schäden zufügen. Es ist dem Benutzer verboten, Prozesse oder Programme – über das System oder in anderer Weise – zu starten, von denen der Benutzer weiß oder billigerweise vermuten kann, dass diese die Funktion der Software, dem SaaS-Dienst, Cyclomedia, Kunden von Cyclomedia oder andere Internetnutzer behindern können oder Schaden zufügen können.

10.3.4 Es ist dem Benutzer nicht gestattet, das System, die Software und/oder die SaaS-Dienstleistungen für Handlungen bzw. Verhaltensweisen zu nutzen, die den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen Nutzungsordnungen, allgemeiner Verhaltensregeln im Internet (z.B. Netiquette), dem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen.

10.3.5 Es ist dem Benutzer nicht gestattet, seinen Benutzernamen bzw. sein Passwort, das Handbuch oder andere sich aus dem Vertrag ergebende Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen, es sei denn, Cyclomedia hat hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Der Benutzer bleibt jederzeit für die mögliche Verwendung vom Benutzernamen und Passwort verantwortlich.

10.3.6 Soweit Cyclomedia nicht (durch Dritte) dafür sorgt, hat der Benutzer für die notwendige Hard- und Software, die Peripheriegeräte und die Verbindungen zu sorgen, um die Nutzung der Dienstleistungen möglich zu machen.

10.4 Bezüglich sonstiger Dienstleistungen von Cyclomedia gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

10.4.1 Der Lizenznehmer wird eine Kontaktperson bestimmen, die: (1.) befugt ist, verbindliche Entscheidungen in Bezug auf den Vertrag zu treffen; dazu zählen auch Veränderungen in Bezug auf den Lieferumfang; (2.) zu allen Dokumenten und Ergebnissen, die von Cyclomedia übergeben werden, Stellungnahmen abgeben kann, so dass Cyclomedia diese Dokumente und Ergebnisse entsprechend anpassen kann; und

(3.) Cyclomedia rechtzeitig alle Informationen über den Lizenznehmer zur Verfügung stellen wird, die Cyclomedia für eine korrekte Durchführung des Vertrages benötigt.

10.4.2 Falls die Mitarbeit von Personal des Lizenznehmers für eine korrekte Vertragserfüllung seitens Cyclomedia erforderlich ist, wird der Lizenznehmer ausreichendes und hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen, das während näher zu vereinbarenden Zeiten Unterstützung bieten kann.

10.4.3 Der Lizenznehmer wird ferner: (1.) auf Ersuchen von Cyclomedia dem Personal von Cyclomedia die benötigten Büroräume und Einrichtungen bereitstellen sowie den Zugang zu dem Gelände und den Gebäuden des Lizenznehmers gewähren; (2.) auf Ersuchen von Cyclomedia monatlich Berichte über die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen an Cyclomedia übermitteln; (3.) auf Ersuchen von Cyclomedia alle Lizenzverträge abschließen und sonstigen Mittel zur Verfügung stellen, die billigerweise erforderlich sind, um Cyclomedia in die Lage zu versetzen, den Vertrag zu erfüllen; und (4.) Cyclomedia unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn er feststellt oder vermutet, dass Cyclomedia von unrichtigen Annahmen ausgegangen ist oder ein falsches Ziel verfolgt oder einen nicht zielführenden Weg verfolgt.

10.4.4 Im Falle einer Pflichtverletzung des Lizenznehmers, die die Erbringung von Dienstleistungen durch Cyclomedia erschwert, behindert oder verzögert, ist Cyclomedia berechtigt, in diesem Zusammenhang entsprechend den Preis zu erhöhen, den Zeitplan anzupassen oder die Lieferfristen zu verlängern. In einem solchen Fall wird Cyclomedia dem Lizenznehmer eine Aufstellung der zusätzlichen Kosten und der Verzögerungen zukommen lassen, die (voraussichtlich) infolge der Pflichtverletzung des Lizenznehmers entstehen werden. Der Lizenznehmer wird dann: (1.) Cyclomedia diese Kosten auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu den bei Cyclomedia geltenden Vergütungssätzen vergüten; und (2.) Cyclomedia einen angemessenen zeitlichen Aufschub im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages gewähren.

### **11. Beanstandung von Rechnungen**

11.1 Beanstandungen von Rechnungen sind unter Angabe von Gründen schriftlich innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsdatum bei Cyclomedia einzureichen.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

12.1 Cyclomedia behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen ("Vorbehaltsgegenstände") bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von Cyclomedia gegenüber dem Lizenznehmer vor.

12.2 Solange die umfassende Erfüllung der oben genannten Forderungen nicht erfolgt ist, ist der Lizenznehmer nicht befugt oder berechtigt, seine tatsächliche Verfügungsgewalt über Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt von Cyclomedia ruht, in anderer Weise als im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs aufzugeben bzw. diese Sachen zu veräußern oder mit einem Recht zu belasten. Mit Ausnahme der vorstehenden Befugnisse sind Verfügungen über Vorbehaltsgegenstände unzulässig. Die Vorbehaltsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede Beeinträchtigung oder Beschädigung sowie alle Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsgegenstände, einschließlich etwaiger Pfändungen, sind Cyclomedia unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder der Beschädigung der Vorbehaltsgegenstände trägt der Lizenznehmer.

12.3 Sobald der Lizenznehmer seine Verpflichtungen gegenüber Cyclomedia in Bezug auf Vorbehaltsgegenstände verletzt, ist Cyclomedia ohne weitere Abmahnung befugt und berechtigt, die Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen.

12.4 Soweit der realisierbare Wert der Vorbehaltsgegenstände (der mit 2/3 des Nominalwertes anzusetzen ist, soweit nicht eine Partei einen abweichenden realisierbaren Wert beweist) 110%

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH**

der gesamten gesicherten Ansprüche übersteigt, ist Cyclomedia verpflichtet, auf Verlangen des Lizenznehmers die die vorgenannte Übersicherungsgrenze übersteigenden Teil an den Lizenznehmer (zurück) zu übertragen.

### **13. Geistige Eigentumsrechte**

13.1 Alle geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an den vertragsgemäß entwickelten oder zur Verfügung gestellten Produkten, Softwareerzeugnissen, Ergebnissen, Websites, Datenbeständen, Geräten und anderen Materialien (wie Analysen, Dokumentationen, Berichte, Offerten) sowie an diesbezüglichen Vorbereitungsmaterialien, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Bildmaterialien, Mustern, Daten, Datenbanken etc. verbleiben ausschließlich bei Cyclomedia, deren Lizenzgebern oder deren Lieferanten. Der Lizenznehmer erhält ausschließlich die Nutzungsrechte, die ihm durch den Vertrag und diese Geschäftsbedingungen bzw. nach dem Gesetz ausdrücklich zustehen. Jedes andere oder weiter reichende Recht des Lizenznehmers zur Vervielfältigung ist ausgeschlossen. Ein dem Lizenznehmer zustehendes Nutzungsrecht ist nicht-ausschließlich und nicht auf Dritte übertragbar und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stets befristet für den Zeitraum der Vertragsdauer eingeräumt.

13.2 Cyclomedia gewährleistet, dass Cyclomedia berechtigt ist, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in dem Vertrag und diesen Bedingungen Nutzungsrechte an den von Cyclomedia bereitgestellten Produkten, Softwareerzeugnissen, Ergebnissen, Websites, Datenbeständen, Geräten und anderen Materialien (wie Analysen, Dokumentationen, Berichten, Angeboten) sowie an diesbezüglichen Vorbereitungsmaterialien, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Bildmaterialien, Mustern, Daten, Datenbanken etc. zu erteilen.

13.3 Cyclomedia stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Begründung erhoben werden, dass die von Cyclomedia selbst entwickelten Softwareerzeugnisse, Ergebnisse, Produkte, Websites, Datenbestände, Geräte oder sonstigen Materialien angeblich ein in der Bundesrepublik Deutschland geltendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht verletzen, dies unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer Cyclomedia unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und den Inhalt der erhobenen Ansprüche in Kenntnis setzt und die Abwicklung der Streitsache, unter anderem die Vereinbarung möglicher Vergleiche, umfassend Cyclomedia überlässt. Der Lizenznehmer wird Cyclomedia die dazu benötigten Vollmachten, Auskünfte und Unterstützungsmaßnahmen erteilen, um sich, falls erforderlich, im Namen des Lizenznehmers diesen geltend gemachten Ansprüchen zu widersetzen.

13.4 Die in 13.3 genannte Verpflichtung zur Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn die angebliche Verletzungshandlung im Zusammenhang steht (i) mit den Cyclomedia vom Lizenznehmer zur Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verbindung zur Verfügung gestellten Materialien, oder (ii) mit Änderungen, die der Lizenznehmer an den Softwareerzeugnissen, Produkten, Ergebnissen, Websites, Datenbeständen, Geräten oder anderen Materialien vorgenommen hat oder von Dritten hat vornehmen lassen.

13.5 Falls rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist, dass die von Cyclomedia selbst entwickelten Softwareerzeugnisse, Produkte, Websites, Datenbestände, Geräte oder anderen Materialien ein geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht, das einem Dritten zusteht, verletzen, oder wenn nach Ansicht von Cyclomedia die begründete Gefahr besteht, dass sich eine solche Verletzung ergibt, wird Cyclomedia so weit wie möglich dafür sorgen, dass der Lizenznehmer die Liefergegenstände oder funktionell gleichwertige andere Softwareerzeugnisse, Ergebnisse, Produkte, Websites, Datenbestände, Geräte oder die betreffenden anderen Materialien weiterhin ungestört nutzen kann, etwa durch eine Anpassung der schutzrechtsverletzenden

Teile oder durch den Erwerb eines Nutzungsrechts zu Gunsten des Lizenznehmers.

13.6 Falls Cyclomedia nach ihrem ausschließlich eigenen Ermessen nicht oder nicht anders als in einer für sie (finanziell) unbillig belastenden Weise dafür sorgen kann, dass der Lizenznehmer die Liefergegenstände weiterhin ungestört nutzen kann, wird Cyclomedia die Liefergegenstände gegen Gutschrift der Erwerbskosten unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen. Cyclomedia wird ihre diesbezügliche Entscheidung erst nach Rücksprache mit dem Lizenznehmer treffen.

13.7 Im Übrigen haftet Cyclomedia nur nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages. Jede weitergehende gesetzliche Haftung von Cyclomedia wegen der Verletzung geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte eines Dritten ist ausgeschlossen.

13.8 Es ist Cyclomedia gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der Softwareerzeugnisse, Produkte, Ergebnisse bzw. Daten gegen widerrechtliche Nutzung zu ergreifen und zu unterhalten. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, diesen Schutz zu entfernen oder zu umgehen.

13.9 Falls die Schutzmaßnahmen zur Folge haben, dass der Lizenznehmer nicht in der Lage ist, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, wird Cyclomedia dem Lizenznehmer auf Wunsch eine Sicherungskopie der Software zur Verfügung stellen.

13.10 Die von Cyclomedia bereitgestellten Waren, Produkte, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Bildmaterialien, Muster, Ergebnisse, Softwareerzeugnisse, Materialien, Daten, Datenbanken etc. dürfen außer im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Cyclomedia nicht vervielfältigt werden, in irgendeiner Weise Dritten zur Kenntnis gebracht oder zur Verfügung gestellt werden oder finanziell verwertet werden.

13.11 Falls Cyclomedia Gebrauch macht von den vom Lizenznehmer bereitgestellten Waren, Produkten, Ergebnissen, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Bildmaterialien, Mustern, Softwareerzeugnissen, Daten, Datenbanken etc., stellt der Lizenznehmer Cyclomedia von der Haftung für alle Ansprüche im Zusammenhang mit möglicherweise darauf ruhenden geistigen Eigentumsrechten frei.

13.12 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, einen Hinweis auf ein geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht von Cyclomedia zu ändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Zeigt der Lizenznehmer das Material Dritten im Rahmen von Präsentationen, Veröffentlichungen, Webanwendungen oder in anderer Weise, muss das Material in deutlich lesbarer Weise die folgende Angabe enthalten:

© *Cyclomedia Technology B.V. – Vervielfältigung und Veröffentlichung in Gänze oder in Auszügen, gleich ob durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in sonstiger Weise, sind nur mit vorheriger schriftlicher Gestattung durch Cyclomedia zulässig.*

13.13 Der Lizenznehmer setzt Cyclomedia unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände in Kenntnis, sobald er eine Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten von Cyclomedia feststellt, insbesondere eine unberechtigte Nutzung von Bildmaterial, Software und/oder SaaS-Dienstleistungen.

### **14. Abwerben von Mitarbeitern von Cyclomedia**

14.1 Der Lizenznehmer hat es für die Dauer der Zusammenarbeit und für 12 Monate nach deren Ende zu unterlassen, Organe oder Arbeitnehmer von Cyclomedia oder der mit Cyclomedia verbundenen Unternehmen, zu denen er im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit Kontakt hatte oder deren Kontaktdaten ihm in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind, und die zu diesem Zeitpunkt in einem ungekündigten Dienstverhältnis standen („Mitarbeiter“), aktiv zu veranlassen, dieses Dienstverhältnis zugunsten einer anderweitigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit zu

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH**

lösen oder andere dabei zu unterstützen. Zur Klarstellung: Die Einstellung von Mitarbeitern, die sich ohne Veranlassung des Lizenznehmers oder lediglich aufgrund von an die Allgemeinheit gerichteten Stellenanzeigen o.ä. bewerben, fällt nicht unter dieses Verbot.

14.2 Im Falle der Verletzung einer oder mehrerer der oben genannten Bestimmungen verwirkt der Lizenznehmer gegenüber Cyclomedia ohne Anrufung eines Gerichts eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 (fünfzigtausend Euro) für jede Zuwiderhandlung. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Cyclomedia bleiben unberührt; etwaige gezahlte Vertragsstrafen werden auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

### **15. Ausfuhr**

15.1 Der Lizenznehmer erkennt an, dass gegebenenfalls die von Cyclomedia erbrachten Ergebnisse dem Lizenznehmer nur geliefert werden können, nachdem hierfür die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland erfüllt oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika geforderten Ausfuhrgenehmigungen eingegangen sind. Der Lizenznehmer wird Cyclomedia, falls erforderlich, alle Dokumente und Informationen vorlegen (wie Einfuhrpapiere und Endverbrauchererklärungen), die Cyclomedia für die Erteilung von Genehmigungen benötigt.

15.2 Ungeachtet dessen, ob der Lizenznehmer Cyclomedia mitgeteilt hat, dass die Ergebnisse einen letztendlichen Bestimmungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, diese Ergebnisse (in Teilen) aus der Bundesrepublik Deutschland auszuführen, ohne dass dazu vom Lizenznehmer die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erwirkt wurden.

### **16. Aussetzung und Beendigung des Vertrags**

16.1 Wenn der Lizenznehmer eine ihm auf Grund dieses Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, ist Cyclomedia unbeschadet ihrer sonstigen diesbezüglichen Rechte befugt, ihre Verpflichtungen auszusetzen, bis der Lizenznehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

16.2 Falls ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und seiner Art und seinem Inhalt nach nicht durch Erfüllung endet, kann dieser von jeder der Parteien durch ordentliche schriftliche Kündigung unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist beendet werden. Wurde zwischen den Parteien keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, gilt eine Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten, soweit nicht Ziffer 16.3 einschlägig ist.

16.3 Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Kalenderjahr wird vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Regelungen im Vertrag stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres den Vertrag schriftlich kündigt.

16.4 Wenn der Vertrag mit einer festen Laufzeit abgeschlossen wurde, ist eine vorzeitige Kündigung des Vertrages nicht möglich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder bestimmt.

16.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt stets unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne besteht insbesondere für

- jede Partei, wenn bzgl. des Vermögens der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenz-, Gläubigerschutz- oder ähnlichen Verfahrens beantragt wird und der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist;
- jede Partei, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;

- jede Partei, wenn das Unternehmen der anderen Partei liquidiert oder dessen Geschäftsbetrieb eingestellt wird;
- jede Partei, wenn in Bezug auf einen erheblichen Teil des Vermögens der anderen Partei eine Sicherungspfändung vorgenommen wird oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird, und diese Pfändungen oder Zwangsvollstreckungen eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages behindert; oder
- jede Partei, wenn aufgrund des Verhaltens der anderen Partei davon auszugehen ist, dass die andere Partei nicht (länger) in der Lage oder bereit ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen; oder
- Cyclomedia, wenn der Lizenznehmer trotz Abmahnung mit Nachfristsetzung (soweit diese nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist) mit der (rechtzeitigen) Bezahlung im Verzug bleibt oder eine andere wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; oder
- Cyclomedia, wenn der Lizenznehmer (1.) die Netiquette, Rechte (des geistigen Eigentums) von Dritten oder anwendbare gesetzliche Regeln verletzt; (2.) die Dienstleistungen, Nutzungsrechte, andere Sachen bzw. sonstige Dienstleistungen von Cyclomedia in zweckfremder Weise nutzt; und/oder (3.) Informationen verbreitet, die diskriminierend, sind im Hinblick auf Aussehen, Rasse, Religion, Geschlecht, Kultur, Herkunft oder in anderer Weise als verletzend bezeichnet werden können.

16.6 Besondere Verpflichtungen, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, auch nach Beendigung des Vertrages fortzuwirken, bleiben auch nach dem Ende des Vertrages wirksam.

16.7 Im Falle einer Beendigung des Vertrags wird Cyclomedia auf Aufforderung des Lizenznehmers diesem ein Angebot unterbreiten für die Bereitstellung einer Kopie der Produkte, für die der Lizenznehmer eine dauerhafte (zeitlich unbefristete) Lizenz hat. Darin wird Cyclomedia mindestens angeben:

- wie eine Kopie des Produkts geliefert werden kann
- die zumutbaren Kosten der Erstellung und Lieferung der Kopie
- das Datum, an dem die Kopie zumutbarerweise verfügbar ist

Eine Verpflichtung von Cyclomedia, Produkte, an denen der Lizenznehmer eine dauerhafte Lizenz hat, über das Vertragsende hinaus über SaaS-Dienstleistungen oder sonst auf einem Datenserver von Cyclomedia bereitzustellen, besteht nicht. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.8 Soweit keine dauerhafte Lizenz besteht, hat der Lizenznehmer das Bildmaterial und alle diesbezüglichen Kopien – soweit der Lizenznehmer darüber verfügt – unverzüglich zu vernichten, wenn (1.) der Vertrag beendet wird, dies ungeachtet der Art und Weise der Beendigung; oder (2.) das Bildmaterial nicht länger für die Zwecke, für die das Bildmaterial erteilt wurde, erforderlich ist. Betraut der Lizenznehmer Dritte mit der (teilweisen) Verarbeitung des Bildmaterials, bleibt er uneingeschränkt für die richtige Verarbeitung des Bildmaterials verantwortlich.

16.9 Bei Beendigung des Vertrages wird der Lizenznehmer die gesamte in seinem Besitz befindliche Dokumentation bezüglich des Vertrages mit Ausnahme des Vertrages selbst an Cyclomedia herausgeben und keine Kopien behalten. Ferner wird der Lizenznehmer dann keinen Gebrauch mehr machen von den Dienstleistungen, der Software, dem Benutzernamen,

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH**

dem Passwort und anderen Sachen bzw. Ergebnissen der Dienstleistungen, es sei denn, die Rechte (des geistigen Eigentums) verbleiben beim Lizenznehmer. Sofern der Lizenznehmer im Besitz von Exemplaren der Software ist, hat er diese bei Beendigung des Nutzungsrechts an der Software herauszugeben und alle damit zusammenhängenden Kopien zu löschen.

16.10 Bei einer nicht von Cyclomedia zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird der Lizenznehmer alle Vergütungen für die Dienstleistungen am Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer vergüten. Diese Vergütungen, die der Lizenznehmer schuldet, sind sofort und in voller Höhe gegenüber Cyclomedia fällig.

16.11 Soweit die Dienstleistungen in der Erbringung von Schulungs- oder Beratungstätigkeiten während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten bestehen, kann der Lizenznehmer die Dienstleistungen nach Beginn der Dienstleistungen schriftlich (vorzeitig) mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen kündigen. In diesem Fall bezahlt der Lizenznehmer Cyclomedia für alle im Rahmen des Vertrages erbrachten Tätigkeiten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung auf Nachkalkulationsbasis zu den dann geltenden Vergütungssätzen von Cyclomedia und für alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit den Geräten, Materialien und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bestellt oder erworben wurden.

16.12 Die Erbringung von Leistungen Dritter endet mit sofortiger Wirkung im Fall der Beendigung des Vertrags zwischen Cyclomedia und dem Lizenznehmer, gleich aus welchem Grund.

### **17. Höhere Gewalt**

17.1 Falls nach dem Zustandekommen des Vertrages Umstände entstehen oder bekannt werden, die Cyclomedia beim Abschluss des Vertrages weder kannte noch kennen musste und die nicht im Einflussbereich von Cyclo-Media liegen, wodurch Cyclomedia ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer nicht (rechtzeitig) erfüllen kann, gerät Cyclomedia nicht in Verzug und ist berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

17.2 Ist infolge der oben genannten Umstände eine Erfüllung seitens Cyclomedia dauerhaft unmöglich, hat sie das Recht zu verlangen, dass der Vertrag so geändert wird, dass die diesbezügliche Erfüllung für sie möglich bleibt, es sei denn, dies kann unter den gegebenen Umstände billigerweise nicht vom Lizenznehmer verlangt werden und eine Rückabwicklung ist gerechtfertigt. Im letztgenannten Fall wird der Vertrag rückabgewickelt, ohne dass der Lizenznehmer irgendeinen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.

17.3 Unter den oben genannten Umständen sind auch alle vom Willen von Cyclomedia unabhängigen Umstände zu verstehen, die eine Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindern, sowie (soweit nicht bereits davon erfasst) Krieg und Kriegsgefahr, Aufruhr, (Natur-)Katastrophen, Unfälle, behördliche Maßnahmen, verzögerte bzw. ausgebliebene Belieferung von Cyclomedia (u.a. Brennstoff, Energie und Wasser), Transportschwierigkeiten, Brand und Störungen im Betrieb von Cyclomedia.

### **18. Geheimhaltung**

18.1 Jede der Parteien wird alle billigerweise zu treffenden Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung in Bezug auf alle vertraulichen Informationen zu gewährleisten, von denen sie oder Personen, auf die sie bei der Vertragserfüllung zurückgreift, im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangen. Diese Verpflichtung beschränkt nicht das Recht von Cyclomedia, im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Gewerbebetriebs jederzeit vom gesamten bei der Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erworbenen technologischen

Wissen und von jeder Sachkunde oder Expertise allgemeiner Art Gebrauch zu machen.

18.2 Cyclomedia gewährleistet, dass sich ihre Mitarbeiter und die Personen, auf die sie bei der Vertragserfüllung zurückgreift, den von Cyclomedia erlassenen Regelungen unterwerfen, die einen möglichst umfassenden Schutz ihrer Computersysteme/-zentren bezwecken.

18.3 Es ist Cyclomedia erlaubt, Dritte von dem Umstand in Kenntnis zu setzen, dass Cyclomedia von dem Lizenznehmer den Auftrag zur Ausführung der in der Auftragsbestätigung genannten Arbeiten erhalten hat. Diese Mitteilung kann von Cyclomedia in allen von Cyclomedia verwendeten Kommunikationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen Ziffer 18.1 zur Geheimhaltung von vertraulichen Angaben gemacht werden. Es ist Cyclomedia gestattet, den Lizenznehmer in Cyclomedias Kundendatenbank aufzunehmen. Diese Aufnahme ist nur dazu bestimmt, dem Lizenznehmer vor, während und nach der Auftragsausführung besser zu Diensten zu sein.

### **19. Sonstige Bestimmungen**

19.1 Auf allen Berichten und Mitteilungen bezüglich des Vertrages muss die auf der ersten Seite des Vertrages genannte Vertragsnummer angegeben werden. Für die andere Partei bestimmte Berichte/Mitteilungen sind an die in dem Vertrag genannte Adresse oder an eine andere Adresse zu übermitteln, die von dem Vertragspartner mitgeteilt worden ist. Eine Mitteilung muss, sofern keine strengere Form gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder vereinbart ist, in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Eine Mitteilung per Post gilt drei Tage nach der Übermittlung, wenn eine Versendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, und acht Werktage nach der Absendung in allen übrigen Fällen als zugegangen. Eine Mitteilung per Fax gilt nach der (elektronischen) Bestätigung als zugegangen.

19.2 Unterlässt es eine Partei, eine Bestimmung aus dem Vertrag durchzusetzen, berührt dies in keiner Hinsicht ihre Ansprüche, nachträglich die vollständige Erfüllung von der anderen Partei zu fordern. Nimmt eine Partei eine Vertragsverletzung seitens der anderen Partei hin, impliziert dies nicht einen Verzicht auf die aus der betreffenden Verpflichtung entstehenden Ansprüche.

19.3 Falls sich Umstände ergeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die eine Erfüllung des Vertrages wesentlich beeinflussen, werden die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen und nach Treu und Glauben eine Lösung finden, bei der die Interessen beider Parteien im Rahmen des Vertrages berücksichtigt werden.